

Amtliche Bekanntmachung

2013

Ausgegeben Karlsruhe, den 15. Oktober 2013

Nr. 35

I n h a l t

Seite

Gebührenordnung der KIT-Bibliothek

222

Gebührenordnung der KIT-Bibliothek

Aufgrund von § 3 Abs. 3, § 10 Abs. 2 Ziff. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464) und §1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, und § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der Fassung vom 5. Januar 2005 zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) in der Fassung vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464 ff), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) hat als Satzung die folgende Gebührenordnung der KIT-Bibliothek beschlossen.¹

Der Präsident hat seine Zustimmung am 15. Oktober 2013 erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Für die Benutzung der KIT-Bibliothek werden gemäß § 4 der Benutzungsordnung der KIT-Bibliothek Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Bibliotheksnutzung

- (1) Die Benutzung der KIT-Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Für die Erstellung eines Bibliotheksausweises wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Auf die Erhebung dieser Gebühr wird verzichtet, wenn der sich Registrierende im Besitz einer Chipkarte ist, die als Bibliotheksausweis der KIT-Bibliothek verwendet werden kann und zudem mit der ausstellenden Einrichtung eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.

§ 3 Säumnis- und Überschreitungsgebühren

- (1) Auf Grundlage des §4 Abs. 2 der Benutzungsordnung der KIT-Bibliothek werden für ausgeliehene Druckschriften oder andere Informationsträger (Bibliotheksgut), die nicht fristgerecht zurückgegeben und deren Rückgabe schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail) angemahnt (erste Mahnung) wurden, für jede ausgeliehene Einheit (jedes einzelne ausgeliehene Gut) € 1,50, für die zweite Mahnung zusätzlich € 5,00, für jede weitere Mahnung zusätzlich € 10,00 erhoben. Die zweite Mahnung bzw. die weiteren Mahnungen erfolgen in der Regel jeweils eine Woche nach der vorhergehenden Mahnung.
- (2) Die nach dieser Ordnung zu erhebenden Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe fällig. Die Bekanntgabe kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- (3) Wird Bibliotheksgut aus besonderem Grund nur kurzfristig oder ausschließlich über einen Zeitraum, in dem die KIT-Bibliothek nicht geöffnet ist, ausgeliehen, wird bei nicht fristgerechter Rückgabe eine Gebühr von € 3,00 und für jeden weiteren angefangenen Öffnungstag weitere € 3,00 je ausgeliehener Einheit erhoben.
- (4) Benachrichtigungen erfolgen grundsätzlich per E-Mail. Falls dem Versand per E-Mail nicht zugestimmt wird oder der KIT-Bibliothek keine E-Mail Adresse vorliegt, wird je Sendung (zum Beispiel Vormerkungsbenachrichtigung) eine Gebühr von € 0,70 erhoben.

¹ Des sprachlichen Flusses wegen wird im Folgenden bei Nennung von Personen bzw. Personengruppen nur die *grammatikalisch* männliche Form benutzt. Damit sind immer beide *biologische* Geschlechter gemeint.

§ 4 Dokumentlieferung und Fernleihe

(1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede Bestellung eine Gebühr von € 1,50 erhoben.

(2) Für Eil- und Direktbestellungen werden zusätzlich zu Absatz 1 die Gebühren des Lieferanten in Rechnung gestellt.

(3) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind von der bestellenden Person zu tragen. Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

(4) Die Auslagen für Wertversicherungen, Postgebühren, Kosten für die Inanspruchnahme von Informationsdiensten (konventionell oder online), Gebühren, die aus urheberrechtlichen Ansprüchen entstehen, und andere Sonderleistungen sind zu erstatten.

§ 5 Reproduktionen und Papierausdrucke

(1) Für Kopien und Rückvergrößerungen, die von Bibliotheksnutzern selbst gefertigt werden, sowie Reproduktionen durch die KIT-Bibliothek werden Preise erhoben, die jeweils in geeigneter Form bekannt gegeben werden.

(2) Papierausdrucke (z.B. an den Druckern der Lesesäle) werden pro DIN A4 Blatt berechnet. Die jeweils aktuellen Preise werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 6 Garderobenschränke und Rollcontainer

(1) Garderobenschränke und Rollcontainer werden für die in den entsprechenden Ordnungen festgelegte Frist kostenfrei zur Verfügung gestellt.

(2) Werden Garderobenschränke und Rollcontainer nicht ordnungsgemäß benutzt, wird neben Schadensersatz eine Bearbeitungsgebühr von € 20,00 erhoben.

(3) Werden Garderobenschränke oder Rollcontainer nicht fristgerecht geräumt, werden Säumnisgebühren erhoben. Die Höhe der Säumnisgebühren wird in den Ordnungen für Garderobenschränke und Rollcontainer festgelegt. Die Ordnungen werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

(4) Die Öffnung von Garderobenschränken und Rollcontainern und die Herausgabe von versehentlich zurückgelassenen Gegenständen an den Berechtigten kann auf Verlangen vorgenommen werden. Die Bibliothek ist verpflichtet, vom Berechtigten den Nachweis zu verlangen, dass es sich um seinen Besitz handelt. Für die Öffnung eines Garderobenschrankes oder Rollcontainers und für die Herausgabe von Gegenständen wird eine Bearbeitungsgebühr von jeweils € 5,00 erhoben.

§ 7 Ersatzbeschaffung

(1) Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil der Entleiher es verloren, nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben, beschädigt oder zerstört hat, so hat er die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur als besondere Auslagen zu erstatten. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr von € 20,00 je Einheit erhoben. Die Möglichkeit der Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.

(2) Wertersatz und Bearbeitungsgebühr werden auch dann erhoben, wenn Bibliotheksgut nicht mehr beschafft werden kann oder eine Neuanschaffung aus sonstigen Gründen unterbleibt.

(3) Die geleisteten Gebühren und der geleistete Wertersatz können durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht zurückverlangt werden.

§ 8 Verlust, Beschädigung oder Zerstörung eines Benutzerausweises

Die Gebühr für die Erstellung eines Ersatzausweises, der im Falle des Verlustes, der Beschädigung oder der Zerstörung ausgestellt wird, beträgt € 10,00.

§ 9 Geräteausleihe und Mediendienste

(1) Die Gebühren für Geräteausleihe und die Kosten für Verbrauchsmaterialien werden einzeln festgelegt und aktuell auf den Webseiten der KIT-Bibliothek veröffentlicht. Grundlage für die Gebühren sind Anschaffungswert, Verschleiß und Wartungsaufwand.

(2) Die Preise für die Geräteausleihe gelten für einen Ausleihtag (24 Stunden). Erfolgt Ausleihe und Rückgabe innerhalb von 24 Stunden, wird also nur ein Tag berechnet. Für Samstage, Sonntage und Feiertage wird jeweils ein halber Tag (Wochenendausleihe: Freitag – Montag = 2 Tage) berechnet.

(3) Die Gebühren für den Kopierservice, die Normenwandlung und die Formatkonvertierung betragen € 20,00 pro angefangene Arbeitsstunde. Ein Datenträger ist inklusive. Jeder weitere Datenträger wird als Verbrauchsmaterial berechnet.

§ 10 Sonderdienstleistungen

Komplexe Dienstleistungen, wie z.B. Filmproduktionen und schriftliche Auskünfte, deren Erteilung mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden ist, werden nach Aufwand abgerechnet. Grundlage der Berechnung ist die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten (VwV-Kostenfestlegung) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Anfragenden werden zuvor über die zu erwartende Höhe der Kosten informiert.

§ 11 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung der KIT-Bibliothek tritt als Satzung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung des Bibliothekssystems der Universität Karlsruhe (TH) vom 27.12.2006 außer Kraft.

Karlsruhe, den 15. Oktober 2013

Professor Dr. Holger Hanselka
(Präsident)